

Tennisclub Erlenbrunn E.V.



Satzung vom 06.03.1990

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins ist „Tennisclub Erlenbrunn“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Pirmasens-Erlenbrunn. Die Clubfarben sind: Blau-Weiß
3. Tag der Errichtung der Satzung ist der 18. November 1977

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und die Förderung des Tennissports.
2. Einnahmen und Vermögen des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
Ehrenmitgliedern
Aktiven Mitgliedern
Passiven Mitgliedern
Jugendlichen Mitgliedern.
2. Jugendliche Mitglieder haben nachweislich ihre Berufsausbildung (Lehre bzw. Schulausbildung einschl. Studium noch nicht beendet. Sie erlangen Wahl- und Stimmrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft steht jedem Unbescholtenen offen.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

3. Der Antragsteller wird spielberechtigt mit dem Erwerb des Spielausweises.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Jahres zulässig und ist dem Vorsitzenden bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen. Bis zum Ausscheiden hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate rückständig ist und trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
4. Über einen Ausschluß aus einem anderen wichtigen Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Er ist eine Bringschuld.
2. Der Beitrag gliedert sich in eine Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Spielgeld für Gäste.
3. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten, der Jahresbeitrag ohne Aufforderung in den ersten 3 Monaten eines Jahres, spätestens bis zum 31. März. Beiträge, die zu diesem Termin nicht eingegangen sind, werden angemahnt, mit Fristsetzung zum 30. April. Mitglieder, die auch diese Fristsetzung nicht einhalten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Die Höhe von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Spielgeld für Gäste wird von der Mitgliederversammlung je nach dem Bedarf des Vereins festgesetzt.
 - a) Männliche und weibliche Mitglieder ab 14 Jahren (Stichtag 31.03. des lfd. Jahres) haben ab dieser Saison jeweils 8 Arb.-Std. zu erbringen. Für nicht geleistete Arb.-Std. sind pro Stunde 5,- € zu zahlen. Für diese Saison werden die nicht geleisteten Arb.-Std. am Ende des Jahres in Rechnung gestellt. Ab der Saison 1991 erfolgt eine Vorauszahlung von € 40,-. Bei Ableistung der Arb.-Std. werden diese mit der nächsten Beitragsrechnung verrechnet.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Austritt oder Ausschluss,

sowie bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

6. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem sportlichen Leiter
 - dem technischen Leiter
 - dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Schriftführer
 - dem Bauausschuß-Vorsitzenden.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, sobald es erforderlich erscheint oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung beantragt.
4. Der Verwaltungsrat und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der neue Verwaltungsrat gewählt ist.

§ 9

1. a) Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
b) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden die Aufgabengebiete intern verteilt.
2. Vermögensrechtlich unterliegen der Vorsitzende und seine Stellvertreter den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand, den Verwaltungsrat, den Beirat und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Verhandlungen.

§ 10

1. Der Schatzmeister hat die Beiträge einzuziehen und das bare Vermögen des Vereins zu verwalten. Er führt die Mitgliederliste.
2. Seine Rechnungsführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu bestimmende Kassenprüfer nachzuprüfen, die der Mitgliederversammlung jedes Jahr Bericht zu erstatten haben. Die Wahl der Kassenprüfer findet im Rahmen der Wahlen zum Verwaltungsrat statt.

§ 11

Der sportliche Leiter leitet und überwacht den Sportbetrieb auf den Plätzen, Turniere eingeschlossen.

§ 12

Der technische Leiter ist zuständig und verantwortlich für die Instandsetzung und Instandhaltung der gesamten Sportanlage

§ 13

Der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für das Bild des Vereins in der Öffentlichkeit. Er plant u.a. die gesellschaftlichen Veranstaltungen und führt sie durch.

§ 14

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Protokolle über die Sitzungen von Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Der Bauausschuß-Vorsitzende hat die baulichen Maßnahmen zu überwachen.

§ 16

1. Der Beirat unterstützt den Verwaltungsrat in der Ausübung seiner Tätigkeit.
2. Er besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Wahlen in den Beirat erfolgen gemeinsam mit den Wahlen zum Verwaltungsrat. Die Amtsdauer beträgt ebenfalls zwei Jahre.

§ 17

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind die

- Ordentliche Mitgliederversammlung oder Generalversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 18

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres statt. Sie muß jedoch noch vor Beginn der Osterferien durchgeführt sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig, sofern vorschriftsmäßig eingeladen wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Beantragen mindestens zehn stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung die geheime Wahl, ist dem Antrag zu entsprechen.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge abstimmen, die mindestens eine Woche vor der Abstimmung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht oder in der Einladung angegeben wurden.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 19

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Pirmasens mit der Auflage, es einem gemeinnützigen, sportlichen Zweck zuzuführen.

§ 21

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder

Pirmasens-Erlenbrunn, 06.03.1990